



Gemeinde Salzbergen

Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die Hebesätze für die Gewerbesteuer und für die Grundsteuer A und B wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	340 v.H.
Grundsteuer A	340 v.H.
Grundsteuer B	340 v.H.

Die Hundesteuersätze sowie die Gebührenhöhe für die Straßenreinigung und die Oberflächenentwässerung bleiben unverändert.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 in der zur Zeit geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Gleiches gilt gem. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für die Hundesteuer, die Straßenreinigungsgebühr sowie die Oberflächenentwässerungsgebühr.

Die Abgaben 2021 werden mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig (jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021).

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einer Summe am 01.07.2021 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Steermessbetrag), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzung ist rechtlich gleichzustellen mit einem schriftlichen Steuerbescheid. Somit treten für die Steuerpflichtigen gleiche Rechtswirkungen ein. Sie kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntgabe durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49076 Osnabrück angefochten werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzbergen zu richten.

Im Übrigen gilt der letzte Bescheid der Gemeinde Salzbergen über die Höhe der Grundbesitzabgaben so lange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.


Kaiser
Bürgermeister